

NEUGRABEN - FISCHBEK 11

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 24. Mai 1968

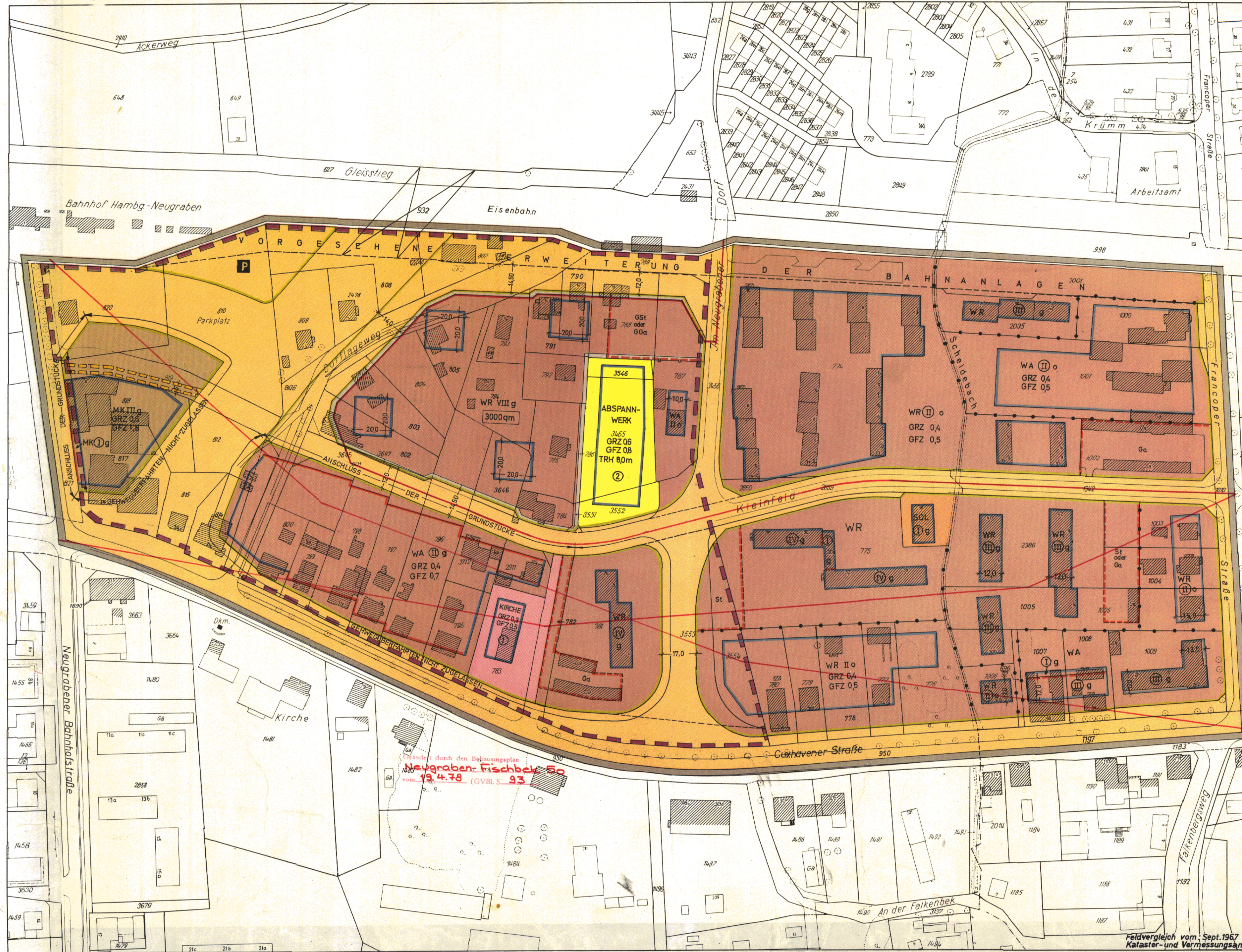
§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

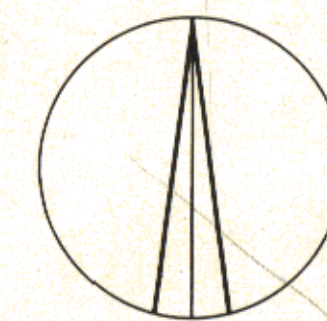
1. Im Ladengebiet sind nur Ladengeschäfte zulässig.
2. Im Kerngebiet mit dreigeschossiger Bebauung und im allgemeinen Wohngebiet auf den Flurstücken 795 bis 800, 3712 und 2911 der Gemarkung Fischbek kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein Vollgeschöß im Rahmen der festgesetzten Grund- und Geschößflächenzahlen zugelassen werden. Im Wohngebiet mit achtgeschossigen Gebäuden kann ausnahmsweise ein weiteres Geschöß zugelassen werden, wenn eine Geschößflächenzahl von 1,0 nicht überschritten wird.

3. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
5. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

BEBAUUNGSPLAN NEUGRABEN-FISCHBEK 11



- RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES**
- BAULINIE**
- BAUGRENZE**
- STRASSENBEGRENZUNGS- LINIE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN**
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG**
- SONSTIGE ABGRENZUNG**
- BRÜCKEN**
- REINE WOHNGBIETE**
- ALLGEMEINE WOHNGBIETE**
- KERNGBIETE**
- SONDERGBIETE**
- LADENGBIETE**
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE**
- ALS HÖCHSTGRENZE z. B. VIII
- ZWINGEND z. B. III
- GRUNDFLÄCHENZAHL**
- GESCHOSFLÄCHENZAHL**
- TRAUFHÖHE**
- ALS HÖCHSTGRENZE z. B. GRZ 04
- OFFENE BAUWEISE**
- GESCHLOSSENE BAUWEISE**
- MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE**
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GSt ODER GGa BESTIMMT SIND**
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF**
- ① NEUAPOSTOLISCHE KIRCHENGEMEINDE
- FLÄCHEN FÜR VERSORUNGSANLAGEN
- ② HAMBURGISCHE ELECTRICITÄTS - WERKE AG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN**
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN**
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN**
- KENNEICHNUNGEN**
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGBIET**
- UNVERBINDLICHE VORMERKUNG (MIT ANGABE DER VORGESEHENEN NUTZUNG)**
- VORHANDENE BAUTEN**



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
NEUGRABEN - FISCHBEK 11

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK HARBURG

ORTSTEIL 718

Feldvergleich vom: Sept. 1967
Kataster- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf. 34 10 08

Archiv Nr. 23264A

Offendruck: Vermessungsamt Hamburg 1968

Gesetz über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 11

Vom 24. Mai 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 11 für den Geltungsbereich Neugraber Bahnhofstraße — Bahnanlagen — Francoper Straße — Cuxhavener Straße (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Ladengeschäfte zulässig.
2. Im Kerngebiet mit dreigeschossiger Bebauung und im allgemeinen Wohngebiet auf den Flurstücken 795 bis 800,

3712 und 2911 der Gemarkung Fischbek kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein Vollgeschoß im Rahmen der festgesetzten Grund- und Geschoßflächenzahlen zugelassen werden. Im Wohngebiet mit achtgeschossigen Gebäuden kann ausnahmsweise ein weiteres Geschoß zugelassen werden, wenn eine Geschoßflächenzahl von 1,0 nicht überschritten wird.

3. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
5. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Mai 1968.

Der Senat

Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen

Vom 14. Mai 1968

Auf Grund der §§ 4 und 6 des Gebührengesetzes vom 5. Juli 1954 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2013-h) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zur Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 7. März 1967 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 49 und 214) mit der Änderung vom 12. Dezember 1967 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 331) wird wie folgt geändert:

Hinter der Tarifnummer 20202 wird folgende Tarifnummer 20203 eingefügt:

„Für die Überwachung und Verwahrung von Patienten, die wegen eines Rauschzustandes von anderen Patienten abgesondert werden müssen, einmalig ein Pauschalzuschlag von 30,— DM.“

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1968 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. Mai 1968.